

Getreide in weiter Reihe, Förderung von Feldhasen und Feldlerchen

regionsspezifische BFF Kanton Bern, nicht anrechenbar an ÖLN

Anforderungen:

Allgemein

- Mindestfläche 20 Aren, Mindestbreite 20m
- Beitragsberechtigt sind alle Getreidearten, sowohl als Winter- und Sommergetreide. Das Getreide muss gedroschen werden.
- Für Flächen an Haupt- und Nationalstrassen gilt:
 - Die Saat in weiter Reihe ist erst ab einer Distanz von 50m zur Strasse zulässig und anmeldbar.
 - Saatrichtung zwingend parallel zur Strasse.
- Massnahme muss bis Ende der Laufdauer des Vernetzungsvertrags jährlich auf mind. 20a pro Betrieb umgesetzt werden.
- für Umzäunung der Getreidefläche sind Flexi-Netze nicht erlaubt (Bsp. Schutz vor Schwarzwildschäden).



Foto: Verein Hopp Hase

Ansaat / ungesäte Reihen / Saatmenge

- Die Getreideansaat hat mit ungesäten Reihen zu erfolgen. Der **Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm**; das heisst zum Beispiel bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.

Mindestens 40 % der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (I = gesät; 0 = ungesät):

Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät mit Ausrichtung auf **Fahrgassen**:

I 0 0 I I 0 0 I I I I 0 0 I I I I 0 0 I I 0 0 I

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:

I 0 I 0 I I 0 I 0 I I 0 I 0 I I 0 I 0 I

- Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, das heisst die Saatmenge **muss** bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.
- Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber nicht Pflicht.

- Bei Flächen mit erhöhtem Unkrautdruck am Rand der Fläche oder aus der Nachbarfläche darf am Rand entlang maximal eine Sämaschinenbreite «normal», das heisst ohne ungesäte Reihen gesät werden.
- Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen sind erlaubt.

Unkrautregulierung

- **mechanische Unkrautbekämpfung:** Striegeln ab 1. Oktober erlaubt. Zwischen **1. Januar und 15. April darf maximal einmal** gestriegelt werden, ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur ist ein Herbizideinsatz nicht erlaubt, Einzelstockbehandlungen mittels Rückenspritze sind erlaubt

ODER

- **chemische Unkrautbekämpfung:** Herbizideinsatz gemäss DZV erlaubt, eine mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) jedoch nicht

Düngung und Pflanzenschutzmittel

- Dünger und Pflanzenschutzmittel (Herbizid siehe oben) sind an die erwartete Ertragsreduktion durch die reduzierte Saat anzupassen, ansonsten gelten die Anforderungen gemäss DZV. Extensio-Anbau ist nicht Voraussetzung.

Empfehlung für Förderung Feldlerche

- Kommt am Standort der Parzelle die Feldlerche vor, sollen die Stirnseiten des Feldes beidseits mit Querreihen abgeschlossen werden. Zudem ist die mechanische Unkrautbekämpfung einer chemischen vorzuziehen. Grannen tragende Getreide, sowie Felder mit einem Abstand von weniger als 200m zum Wald oder anderen hochragenden Strukturen sind für die Feldlerche nicht dienlich.

Anmeldung

Details zur Anmeldung siehe GELAN → *Erhebung* → *BFF II/ Vernetzung* → *Dokumente und Hinweise*